

**Erklärung der Mittelbrandenburgischen Sparkasse  
zu ihrer Verantwortung für Menschenrechte und Umwelt in ihren Lieferketten und im  
eigenen Geschäftsbereich**

**1. Präambel**

Dieses Dokument ist die freiwillige Erklärung der Mittelbrandenburgischen Sparkasse (MBS) zu ihrer Verantwortung für Menschenrechte und Umwelt in ihren Lieferketten und in ihrem eigenen Geschäftsbereich. Sie gilt für den eigenen Geschäftsbereich der MBS und ihre Zulieferer. Der eigene Geschäftsbereich der MBS umfasst die eigenen Beschäftigten. Zum eigenen Geschäftsbereich der MBS zählt auch der Geschäftsbereich verbundener Gesellschaften, auf die die MBS einen bestimmenden Einfluss ausübt. Somit bezieht diese Erklärung auch die Weberbank Actiengesellschaft mit ein.

Die MBS bekennt sich zu ihrer Verantwortung für Menschenrechte und Umwelt in ihren Lieferketten. Entsprechend wird die MBS die Bestimmungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes<sup>1</sup> (LkSG) und die in seiner Anlage aufgeführten Übereinkommen beachten und erwartet von den Beschäftigten im eigenen Geschäftsbereich und ihren Zulieferern den vom LkSG verlangten und dort im Einzelnen beschriebenen Schutz der Menschenrechte und der Umwelt. Von ihren Zulieferern erwartet die MBS ferner, dass sie diese Erwartung entlang der Lieferkette angemessen adressieren.

**2. Erfüllung der Sorgfaltspflichten**

Zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten wird die MBS ein Risikomanagement einsetzen, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu erkennen und zu minimieren sowie Verletzungen menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten zu verhindern, zu beenden oder deren Ausmaß zu minimieren. Die MBS wird in allen maßgeblichen Geschäftsabläufen entsprechende Prozesse verankern:

---

<sup>1</sup> Das LkSG ist online abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/lksg/>

#### **a. Durchführung von Risikoanalysen**

Die MBS wird im Zuge dessen Risikoanalysen in ihrem eigenen Geschäftsbereich sowie bezüglich ihrer Zulieferer durchführen. Diese Risikoanalysen erfolgen einmal jährlich sowie anlassbezogen.

Im Rahmen einer abstrakten Risikoanalyse werden zunächst anhand definierter Risikofaktoren mögliche menschenrechts- und umweltbezogene Risiken ermittelt. Wird ein relevantes Risiko ermittelt, führt die MBS im nächsten Schritt eine konkrete Risikoanalyse durch.

#### **b. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich**

Sollte die MBS aufgrund der abstrakten Risikoanalyse ein relevantes Risiko im eigenen Geschäftsbereich feststellen, wird sie angemessene Präventionsmaßnahmen ergreifen, insbesondere:

1. die Umsetzung der in der Erklärung dargelegten Menschenrechtsstrategie in den relevanten Geschäftsabläufen,
2. die Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken, durch die festgestellte Risiken vermieden oder gemindert werden,
3. die Durchführung von Schulungen in den relevanten Bereichen,
4. die Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen, mit denen die Einhaltung der in der Erklärung enthaltenen Menschenrechtsstrategie im eigenen Geschäftsbereich überprüft wird.

#### **c. Präventionsmaßnahmen gegenüber Zulieferern**

Sollte die MBS aufgrund der abstrakten Risikoanalyse ein relevantes Risiko bei einem unmittelbaren Zulieferer feststellen, wird sie angemessene Präventionsmaßnahmen ergreifen, insbesondere:

1. die Berücksichtigung der menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen bei der Auswahl eines unmittelbaren Zulieferers,
2. die vertragliche Zusicherung eines unmittelbaren Zulieferers, dass dieser die von der Geschäftsleitung des Unternehmens verlangten menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Vorgaben einhält und entlang der Lieferkette angemessen adressiert,
3. die Vereinbarung angemessener vertraglicher Kontrollmechanismen sowie die Durchführung von Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherungen des unmittelbaren Zulieferers nach Nummer 2,

4. die Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen auf Grundlage der vereinbarten Kontrollmechanismen nach Nummer 3, mit denen die Einhaltung der Menschenrechtsstrategie bei dem unmittelbaren Zulieferer überprüft wird.

Sofern die MBS substantiierte Kenntnis von einer möglichen Verletzung menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten bei mittelbaren Zulieferern erhält, wird sie anlassbezogen unverzüglich

1. eine Risikoanalyse durchführen,
2. angemessene Präventionsmaßnahmen gegenüber dem Verursacher verankern,
3. ein Konzept zur Minimierung und Vermeidung der Verletzung einer geschützten Rechtsposition oder umweltbezogenen Pflicht erstellen und umsetzen und
4. gegebenenfalls entsprechend ihre Erklärung aktualisieren.

#### **d. Abhilfemaßnahmen**

Sollte eine tatsächliche oder unmittelbar bevorstehende Verletzung menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten im eigenen Geschäftsbereich oder bei einem Zulieferer identifiziert werden, wird die MBS Abhilfemaßnahmen ergreifen, um eine solche Verletzung zu verhindern, zu beenden oder ihr Ausmaß zu minimieren. Für den eigenen Geschäftsbereich bedeutet dies das sofortige Verhindern der Durchführung beziehungsweise das Abstellen der verletzenden Handlung. In Bezug auf den Zulieferer wird mit den Verantwortlichen im Einzelfall eruiert, welche konkreten Abhilfemaßnahmen zu ergreifen sind. Abhilfemaßnahmen können gegebenenfalls bis zur zeitweiligen Aussetzung oder zum Abbruch der Geschäftsbeziehung führen.

#### **e. Beschwerdeverfahren**

Um frühzeitig von menschenrechts- und umweltbezogenen Risiken zu erfahren und um rechtzeitig Unterstützung anbieten und Abhilfe schaffen zu können, wird die MBS ab 1.1.2024 ein Beschwerdeverfahren einrichten. Über dieses Beschwerdeverfahren, welches über die Webseite der MBS erreichbar sein wird, können Personen schriftlich Hinweise und Informationen an die für die Entgegennahme zuständige Stelle innerhalb der MBS geben.

#### **f. Dokumentation und Berichterstattung**

Die MBS wird kontinuierlich die im Rahmen des Risikomanagements ergriffenen Maßnahmen dokumentieren. Basierend auf den durchgeführten Risikoanalysen wird ein jährlicher Bericht erstellt, der der zuständigen Aufsicht, dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, übermittelt sowie auf der Internetseite der MBS für die Öffentlichkeit einsehbar eingestellt wird.

**3. Jährliche und anlassbezogenen Überprüfung**

Die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahmen, der Abhilfemaßnahmen und des Beschwerdeverfahrens werden einmal jährlich sowie anlassbezogen überprüft.

**4. Kontinuierliche Weiterentwicklung**

Die vorliegende Erklärung unterliegt einer kontinuierlichen Weiterentwicklung. Diese beinhaltet unter anderem ggf. weitere Angaben nach § 6 Abs. 2 S. 3 Nr. 2 und 3 LkSG aufgrund der Ergebnisse der in Zukunft durchgeführten Risikoanalysen.

Potsdam, den 16.10.2023